

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Seemannsgesetzes
— Drucksachen 9/1829, 9/2228 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 16 wird § 143 b wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 1 und 2 Buchstaben a und b wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. die Besatzung von Kauffahrteischiffen festzulegen, die die Schiffssicherheit, den Arbeitsschutz und den Wachdienst in der Regel gewährleistet (Regelbesatzung),

2. zu bestimmen, daß

- a) unbeschadet des § 102 Abs. 1 Satz 2 die See-Berufsgenossenschaft die Verordnung durchführt und im Einzelfall eine Regelbesatzung für Schiffe oder Schiffgruppen festlegt, für die wegen ihrer Größe, Bauart und der Art ihres Einsatzes eine Regelbesatzung nach Absatz 1 nicht vorgeschrieben ist,
- b) über Anträge auf Abweichungen von der Regelbesatzung ein bei der See-Berufsgenossenschaft gebildeter, aus Vertretern der Gewerkschaften und Reederverbände paritätisch besetzter Ausschuß entscheidet,
- c) der Arbeitsschutzbehörde vor der Entscheidung des Ausschusses nach Buchstabe b Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist,
- d) abweichend von § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung über Widersprüche gegen die Entscheidung des Ausschusses nach Buchstabe b der Bundesminister für Verkehr entscheidet,“.

2. Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe e.

Bonn, den 8. Dezember 1982

Wehner und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Bei den Beratungen in dem schiffahrtspolitischen Arbeitskreis des Seeverkehrsbeirats, dessen Aufgabe darin bestand, Vorschläge für bald zu verwirklichende schiffahrtspolitische Maßnahmen auszuarbeiten, die geeignet sind, den Ursachen für das Verbringen von deutscher Tonnage unter fremde Flaggen entgegenzuwirken, bestand Übereinstimmung, auch Vorschläge für eine neu zu erlassende Schiffsbesetzungsverordnung (SBVO) zu erarbeiten. Die zur Zeit in zwei Vorschriften geregelte Besetzung und Besatzung, nämlich in der Schiffsbesetzungs- und -ausbildungsordnung und in den Besatzungsrichtlinien, sollte danach zukünftig in einer Verordnung geregelt werden. Unter der Federführung des Bundesministers für Verkehr hat ein Expertenausschuß, dem Vertreter der vier in der Seeschifffahrt vertretenen Tarifvertragsparteien angehören, daraufhin Vorschläge für eine solche neue SBVO erarbeitet. Dieser zwischenzeitlich erarbeitete Entwurf steht unter dem Motto Qualität vor Quantität. Sofern Besatzungsmitglieder über die entsprechenden Ausbildungsqualifikationen verfügen, sind an Bord nicht unerhebliche Besatzungsreduzierungen möglich.

Kernstück und unbestritten in dem Expertenausschuß war, daß für Schiffe bestimmter Größe in bestimmten Fahrtgebieten Regelbesatzungen vorgesehen sind. Diese Regelbesatzungen sind auf der Grundlage des Arbeitsschutzes und der Vermeidung übermäßiger Arbeitsbelastungen erstellt worden. Von diesen Regelbesatzungen kann nach dem Entwurf sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen werden. Ebenfalls unbestritten war unter den Experten, daß über einen solchen Antrag ein bei der See-Berufsgenossenschaft angesiedelter Schiffsbesetzungsausschuß entscheiden soll. Dieser Ausschuß soll paritätisch mit Vertretern der Reederverbände und der Gewerkschaften besetzt sein. Diese Praxis soll auch zukünftig fortgeführt werden.

Da die Regelbesatzung unter den Gesichtspunkten von Arbeitsschutz und Schiffssicherheit bereits an der unteren Grenze des Zumutbaren angesiedelt ist und gegenüber der jetzigen vorgeschriebenen Besatzungsstruktur inhaltlich Besatzungsreduzierungen vorsieht, muß gewährleistet sein, daß nicht vorschnell und nur unter entscheidender Mitwirkung der Tarifvertragsparteien von der Regelbesatzung abgewichen werden kann.